



Alles im Blick: Benefits, Sachbezüge und Pauschalen

Informationen und Rechengrößen 2026 · Stand 01.2026

Sachbezug 50-Euro-Freigrenze

Sachbezüge sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50,00 Euro/Monat steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Zu den Sachbezügen zählen auch Gutscheine und monatlich aufladbare Gutscheinkarten. Gutscheine und Gutscheinkarten müssen auf eine eigene Produktpalette und einen Kreis von Akzeptanzstellen im Inland (zum Beispiel PLZ-Gebiete) begrenzt sein oder von Anbietern mit einheitlichem Markenauftritt im Inland (zum Beispiel Tankkarten) ausgestellt werden. Gutscheine von überregionalen Anbietern wie Amazon sind daher nicht möglich.

Aufmerksamkeiten

Geschenke an Arbeitnehmer zu einem persönlichen Anlass, beispielsweise zum Geburtstag, zur Hochzeit oder zum Abschied sind bis zu einem Wert von 60,00 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) steuer- und sozialversicherungsfrei. Eine Geldleistung ist ausgeschlossen, es muss sich um Sachbezüge handeln.

BahnCard

Wird einem Arbeitnehmer eine BahnCard zur beruflichen und privaten Nutzung überlassen, ist dies steuerfrei möglich, sofern durch die Anschaffung der BahnCard geringere Fahrtkosten für Dienstreisen anfallen als bei Ansatz der normalen Einzelfahrscheine für alle dienstlichen Bahnfahrten des Jahres (Vollamortisation). Dies gilt für BahnCard 25, 50 und 100 und sowohl für die 1. Klasse als auch für die 2. Klasse. Eine Amortisationsberechnung kann online auf der Seite der Deutschen Bahn erstellt werden.

Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Zweimal pro Jahr sind Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen (zum Beispiel Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) steuerfrei bis zu einem Betrag von 110,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer pro teilnehmendem Arbeitnehmer möglich. Falls dieser Freibetrag überschritten wird, so können diese Kosten mit 25 %

pauschal versteuert werden. Damit SV-Freiheit erfolgt, muss die Pauschalsteuer spätestens mit der Lohnsteueranmeldung Januar des Folgejahres übermittelt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten müssen alle Aufwendungen berücksichtigt werden (zum Beispiel Saalmieten, Kosten für Speisen und Getränke, Kosten für eine Eventagentur, Kosten für Geschenke).

Fahrtkostenzuschüsse

Fahrtkostenzuschüsse sind für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte möglich. Diese können mit einer Pauschalsteuer von 15 % versteuert werden und sind in der Folge sozialversicherungsfrei mit folgender Berechnung:

$15 \text{ Tage/Monat} \times \text{Entfernungspauschale} \times \text{Anzahl Kilometer Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte (einfache Strecke)}$

Gültige Entfernungspauschale ab 1. Januar 2026:

0,38 Euro/km
(Höchstgrenze: 4.500,00 Euro/Jahr)

Zuschüsse für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.





Gesundheitsförderung

Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention sind bis zu 600,00 Euro/Jahr und Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Mögliche Maßnahmen sind in den § 20 und 20a des SGB V definiert (zum Beispiel Suchtpräventionskurse, Bewegungsprogramme, Kurse zur Stressbewältigung, Entspannung und Ernährung jeweils mit Zertifikat).

Die Übernahme von Beiträgen von Mitarbeitern für Fitnessstudios oder Sportvereine ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Gruppenunfallversicherung

Beiträge zur Gruppenunfallversicherung können seit 1. Januar 2024 ohne Beitragsgrenze lohnsteuerlich mit 20 % pauschaliert werden und sind in der Folge ebenfalls sozialversicherungsfrei.

Internetpauschale

Arbeitgeber können Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ihre Aufwendungen für Internetnutzung bis zu 50,00 Euro monatlich erstatten. Hierauf fällt eine Pauschalsteuer in Höhe von 25 % an, die zur Sozialversicherungsfreiheit führt. Die Arbeitnehmer müssen entsprechende Nachweise über die tatsächlich entstandenen Kosten vorlegen.

Kindergartenzuschüsse

Zuschüsse des Arbeitgebers zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern eines Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Arbeitgeber diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt.

Mitarbeiterrabatte

Mitarbeiterrabatte sind bis zu einem Betrag von 1.080,00 Euro/Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Es darf ein Bewertungsabschlag von 4 % vom Endpreis an den Endverbraucher erfolgen.

Jobticket/63-Euro-Ticket

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer ein Monats-ticket für die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte im öffentlichen Personennahverkehr steuerfrei überlassen, wenn dies zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Das Ticket kann bei ausschließlicher Nutzung des ÖPNV ohne weitere Prüfung auch privat genutzt werden. Wenn ein Jobticket im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überlassen wird, kann dieser Sachbezug pauschal mit 25 % versteuert werden. Eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale erfolgt nicht.

Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit geleistet werden, sind steuerfrei, wenn sie die gesetzlichen Prozentsätze nicht übersteigen und der Grundlohn einen Betrag von 50,00 Euro/Stunde nicht überschreitet. Sozialversicherungsfreiheit besteht hierbei bei einem Grundlohn bis zu 25,00 Euro/Stunde.

Umzugskostenzuschüsse

Kosten, die für einen beruflich veranlassten Umzug entstehen, kann der Arbeitgeber steuerfrei erstatten. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis alternativ als Pauschale ohne Nachweis, wenn keine höheren Beträge als Werbungskosten abziehbar wären.

Umzugspauschalen

Ledige	Verheiratete	Weitere Personen (Kinder)
964,00 Euro	1.607,00 Euro	643,00 Euro

Aktivrente

Die Aktivrente gilt ab dem 1. Januar 2026 für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Überschreiten der Regelaltersgrenze. Die Aktivrente gilt nicht für Selbstständige, Land- und Forstwirte, Minijobs sowie Beamtinnen und Beamte. Der Hinzuverdienst von bis zu 2.000 Euro im Monat ist grundsätzlich steuerfrei, Beiträge zur Sozialversicherung sind jedoch fällig. Bei einem Überschreiten des Freibetrags von 2.000 Euro muss der darüber liegende Betrag versteuert werden. Dabei erfolgt die Begünstigung unabhängig davon, ob eine Rente bezogen wird oder der Rentenbezug aufgeschoben wird.

Erholungsbeihilfe

Für die Gewährung von Erholungsbeihilfen für den einzelnen Beschäftigten von bis zu 156 Euro, für den Ehegatten von bis zu 104 Euro und für jedes Kind von bis zu 52 Euro, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % übernehmen. In der Folge ist die Zuwendung sozialversicherungsfrei. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Beihilfe für Erholungszwecke verwendet wird, was gegeben ist, wenn die Zuwendung in zeitlichem Zusammenhang mit einer Erholungsmaßnahme wie zum Beispiel einem Urlaub erfolgt. Ein zeitlicher Zusammenhang besteht, wenn der Urlaub innerhalb von drei Monaten vor oder nach Gewährung der Zahlung angetreten wird; der Urlaub kann auch zu Hause verbracht werden.

Sachbezüge für 2026

Sachbezüge	monatlich	täglich (1/30)
Freie Verpflegung und Unterkunft	630,00 Euro	21,00 Euro
Freie Verpflegung	345,00 Euro	11,50 Euro
Frühstück	71,10 Euro	2,37 Euro
Mittagessen	137,10 Euro	4,57 Euro
Abendessen	137,10 Euro	4,57 Euro
Freie Unterkunft	285,00 Euro	9,50 Euro

Bei einer Gemeinschaftsunterkunft, Mehrfachbelegung und für Jugendliche/Auszubildende gelten geringere Sätze.



Allgemeine Beitragssätze, Grenzwerte und Pauschalen 2026

Beitragsbemessungsgrenzen		
	<u>RV/AV</u>	<u>KV/PV</u>
Monat	8.450,00 Euro	5.812,50 Euro
Jahr	101.400,00 Euro	69.750,00 Euro

Jahresarbeitsentgeltgrenze
77.400 Euro

Beitragssätze 2025	
Krankenversicherung	14,6 % zuzüglich Zusatzbeitrag, der von jeder Krankenkasse selbst festgelegt wird; von Arbeitgebern und Arbeitnehmern hälftig getragen. durchschnittlich 2,9 % in 2026
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %
Pflegeversicherung	4,2 % (Sachsen 2,9 %) 3,6 % für Mitarbeiter mit einem Kind lebenslang und für jedes weitere Kind (bis maximal fünf) bis zu dessen 25. Lebensjahr 0,25 % weniger. Der Arbeitgeberanteil verbleibt bei 1,8 % (in Sachsen 1,3 %).

Gesetzliche Grenzen	
Gesetzlicher Mindestlohn	13,90 Euro
Übergangsbereich	603,01 Euro - 2.000,00 Euro
Einkommengrenze für die Familienversicherung	allgemein: 565,00 Euro bei Minijobbern: 603,00 Euro

Höchstbeitragszuschüsse zur freiwilligen beziehungsweise privaten Kranken- und Pflegeversicherung	
Private Krankenversicherung	508,59 Euro
Pflegeversicherung	104,63 Euro (Sachsen: 71,66 Euro)

Betriebliche Altersvorsorge: Steuerfreier Betrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG	
Steuerfrei: 8 % der Beitragsbemessungsgrenze RV	jährlich 8.112,00 Euro
Sozialversicherungsfrei: 4 % der Beitragsbemessungsgrenze RV	jährlich 4.056,00 Euro

Geringfügige Beschäftigung (Minijob)	
Minijob – Entgeltgrenze	603,00 Euro
RV-Beitrag	15 % Arbeitgeber; gegebenenfalls 3,6 % Arbeitnehmer
KV-Beitrag	13 %
Steuersatz (pauschal, wenn ohne Lohnsteuerkarte)	2 %

Besondere Beschäftigungsverhältnisse
Besondere Beschäftigungsverhältnisse wie beispielsweise eine kurzfristige Beschäftigung, Praktika oder eine Werkstudententätigkeit unterliegen speziellen Voraussetzungen und gesonderten Regelungen.

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Kontakt

Marc Mollenkopf

Assoziierter Partner · Leiter Mandantenbuchhaltung
Reutlingen · Bilanzbuchhalter

T +49 7121 489-341
marc.mollenkopf@rwt-gruppe.de

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Haftungsausschluss: Diese „RWT Information“ bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung.